

# Gesundheitspolitische Positionierung der IKK classic: Selbstständig erwerbstätige Frauen im Falle von Schwangerschaft und Mutterschaft besser absichern – Ein Vorschlag

## Ausgangslage

Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung (Art. 6, Abs. 1 GG). Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft. Dies beinhaltet auch das noch ungeborene Kind (Art. 6, Abs. 4 GG).

Abhängig beschäftigte Frauen sind während der Schwangerschaft und nach der Geburt besonders geschützt. So regelt das Mutterschutzgesetz (MuSchG) insbesondere:

- **Mutterschutzfristen und Gehalt:**  
Beschäftigungsverbot sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt (bei Früh-/Mehrlingsgeburten zwölf Wochen); Schwangere erhalten ihr volles Gehalt auch bei Beschäftigungsverbot.
- **Arbeits- und Gesundheitsschutz:**  
Arbeitgebende müssen eine Gefährdungsbeurteilung durchführen; Schwangere dürfen keine gefährlichen Tätigkeiten ausüben oder unverantwortbaren Risiken (z. B. Gefahrstoffe, schwere körperliche Arbeit, Nachtarbeit, Mehrarbeit) ausgesetzt werden.
- **Freistellung bei Unmöglichkeit der Anpassung:**  
Wenn Arbeitsbedingungen nicht angepasst oder ein Ersatzarbeitsplatz nicht möglich ist, erfolgt (teilweise) Freistellung; auch: individuelles Beschäftigungsverbot per ärztlichem Attest mit vollem Gehalt.

Eine entsprechende Absicherung existiert bei vergleichbarer gesundheitlicher Gefährdung für selbstständig erwerbstätige Frauen nicht.

Der Umgang mit Gefahrensituationen sowie die finanzielle Absicherung im Falle einer Schwangerschaft und die Sorge um die Fortführung des Betriebs obliegen allein der Verantwortung der Selbstständigen. Das kann zu wirtschaftlicher Not, frühen Rückkehrzeiten nach der Geburt und möglichen Auftragseinbußen bzw. Insolvenzrisiken führen.

Gleichwohl hat eine selbstständig erwerbstätige Frau Möglichkeiten der Vorsorge:

- Hauptberuflich selbstständig Erwerbstätige können sich in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) freiwillig mit Anspruch auf Krankengeld (Option) versichern. Wurde eine entsprechende Wahlerklärung zum Krankengeld abgegeben, besteht für diesen Personenkreis auch ein Anspruch auf Geldleistungen während den gesetzlichen Mutterschutzfristen (s. o.) vor und nach der Entbindung.
- Alternativ können selbstständig erwerbstätige Frauen den Verdienstausfall während der gesetzlichen Schutzfrist sowie am Entbindungstag über eine Krankentagegeldversicherung bei einem Unternehmen der Privaten Krankenversicherung (PKV) versichern. Voraussetzung ist, dass nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Karenzzeit kein anderweitiger angemessener Ersatz für den Verdienstausfall besteht.

Leistungen im Falle einer schwangerschaftsbedingten Arbeitsverhinderung<sup>1</sup> außerhalb der Schutzfristen erhalten selbstständig Erwerbstätige jedoch nicht. Diese Regelungslücke benachteiligt vor allem selbstständige Frauen in kleinen bis mittleren Unternehmen, insbesondere im Handwerk.

Laut einer aktuellen Studie üben 89 % aller schwangeren, selbstständigen Handwerkerinnen während der Schwangerschaft regelmäßig körperliche Tätigkeiten aus, beispielsweise das Heben schwerer Lasten, Arbeiten in gebückter Haltung, haben Umgang mit Gefahrstoffen oder arbeiten in stark lärmbelasteter Umgebung. Mehr als 80 % der Befragten befürworten die Einführung eines umlagefinanzierten Mutterschaftsgeldes. Hinzu kommt: 22 % der Handwerksbetriebe werden von Inhaberinnen geführt. Viele Frauen scheuen auch wegen einer möglichen Schwangerschaft die Selbstständigkeit. Dies kann wegen der oft schwierigen Nachfolgersuche für kleine und mittlere Betriebe zur Existenzfrage werden. (Alle Daten aus Nordrhein-Westfalen<sup>2</sup>)

CDU/CSU und SPD haben im Koalitionsvertrag (05.05.2025) für die 21. Legislaturperiode das Ziel formuliert, einen Mutterschutz für Selbstständige analog zu den Mutterschutzfristen für abhängig Beschäftigte einzuführen. Dabei sollen neben einer Umlagefinanzierung auch „andere geeignete Finanzierungsmodelle zeitnah“ geprüft werden. Gemeinsam mit der Versicherungswirtschaft sollen „Konzepte für die Absicherung der betroffenen Betriebe“ entwickelt werden. Zusätzlich sind Aufklärungskampagnen geplant. Die IKK classic unterstützt diese Absicht ausdrücklich. Dies betrifft jedoch ausschließlich Regelungen innerhalb der o. g. Schutzfrist von 14 Wochen.

Laut der EU-Richtlinie 2010/41/EU „Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben“ sind die EU-Mitgliedsstaaten verpflichtet, auch für selbstständig erwerbstätige Frauen Schutzmaßnahmen während Schwangerschaft und Mutterschaft einzuführen. Die in Deutschland geltenden Regelungen genügen den genannten Anforderungen insofern, als in der GKV versicherte hauptberuflich selbstständig Erwerbstätige, die sich für das Optionskrankengeld (§ 44 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB V) oder für einen Krankengeldwahltarif (§ 53 Abs. 6 S. 1 SGB V) entschieden haben, gegenüber ihrer Krankenkasse für die gesetzlichen Schutzfristen vor und nach der Entbindung Anspruch auf Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes haben.<sup>3</sup>

## Lösungsvorschlag

Die IKK classic fordert, selbstständige Frauen im Falle einer Schwangerschaft und Mutterschaft vergleichbar zu abhängig beschäftigten Frauen abzusichern. Dies würde Frauen dabei unterstützen, den Schritt in die Selbstständigkeit zu wagen. Die IKK classic begrüßt daher ausdrücklich einen entsprechenden Entschließungsantrag<sup>4</sup> des Bundesrates auf Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Auf ein Beschäftigungsverbot wird hier nicht näher eingegangen, da dieses Rechtsinstitut bei selbstständig Tätigen nicht zum Tragen kommen kann. In diesem Fall entscheiden Frauen eigenverantwortlich, in welchem Umfang sie während der Schwangerschaft arbeiten.

<sup>2</sup> Studie des Instituts für Mittelstandsforschung (IfM) Bonn unter Handwerkerinnen in Nordrhein-Westfalen; <https://www.ifm-bonn.org/meta/news/meldung/jede-vierte-selbststaendige-handwerkerin-ist-sechs-wochen-nach-der-geburt-wieder-voll-im-betrieb-taetig>; Abruf am 15.08.2025

<sup>3</sup> Vgl. BT-Drucksache 20/9532 vom 29.11.2023

<sup>4</sup> Bundesratsdrucksache 109/24 v. 26.04.2024.

<sup>5</sup> Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen, Drucksache 109/24 v. 06.03.2024.

Aus Sicht der IKK classic kann es dabei nicht nur um die Absicherung während der gesetzlichen Mutterschutzfrist gehen. Auch weitere schwangerschaftsbedingte Arbeitsverhinderungen außerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfristen müssen für selbstständig erwerbstätige Frauen bei Schwangerschaft/Mutterschaft finanziell abgesichert werden.

Die Leistungshöhe könnte aus Sicht der IKK classic analog zum Krankengeld bzw. Mutterschaftsgeld in der GKV 70 % des durchschnittlichen Arbeitseinkommens der letzten zwölf Monate betragen.<sup>6</sup> Bei stark schwankendem Einkommen – dies wäre zu definieren – könnte alternativ der Durchschnitt der letzten 24 Monate zugrunde gelegt werden.

Zusätzlich sollte eine Einkommensersatzleistung im Falle einer durch die Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit bereits ab dem ersten Tag gewährt werden. Dies würde die Finanzierungslücke gegenüber abhängig Beschäftigten schließen. Diese erhalten in diesem Fall Lohnfortzahlung.

Zahlungen würden nur Frauen gewährt werden, die einen der oben beschriebenen Versicherungsschutze aufweisen; das heißt, sie müssen entweder in der GKV freiwillig versichert sein und die Option Krankengeld gewählt oder einen Krankentagegeld-Vollschutz bei einem Unternehmen der PKV abgeschlossen haben.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistung wäre eine selbstständige Tätigkeit in Deutschland. Zudem muss grds. ein ärztliches Attest (Arbeitsverhinderung oder Arbeitsunfähigkeit mit zusätzlicher Bestätigung einer schwangerschaftsbedingten Ursache) vorliegen. Die Zahlung würde für maximal 20 Wochen je Schwangerschaft/Mutterschaft gewährt werden.

### Integration in die Umlage U2

Für die Umsetzung der vorgeschlagenen finanziellen Absicherung von selbstständig tätigen Frauen während Schwangerschaft und Mutterschaft schlägt die IKK classic als Finanzierungsmodell die Integration in die Umlage U2<sup>7</sup> vor.

Die Umlage U2 ist eine Pflichtabgabe aller Arbeitgebenden, unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten. Die Arbeitgebenden entrichten die Umlage als Anteil vom Bruttoarbeitslohn aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an die bei der zuständigen Krankenkasse angesiedelte Umlagekasse. Diese erstattet den Arbeitgebenden alle Aufwendungen für die Entgeltfortzahlung, die Arbeitnehmerinnen im Mutterschutz zusteht. Die Umlage U2 entlastet die Arbeitgebenden somit von deren finanziellen Belastungen, die bei Schwangerschaft von Arbeitnehmerinnen entstehen.

Das Umlagesystem U2 basiert auf Solidarität und verteilt die Kosten auf alle Arbeitgebende. Grundlage ist das Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz – AAG). Bei einer Integration der Aufwendungen für den Mutterschutz von Selbstständigen müssten die gesetzlichen Rahmenbedingungen entsprechend angepasst werden.

<sup>6</sup> Zu prüfen ist, ob hier die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung oder der GKV zugrunde gelegt werden soll.

<sup>7</sup> Verfahren der Arbeitgeber zum Ausgleich der finanziellen Belastung aus dem Mutterschutz nach Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG).

Modellannahmen für die Berechnung des Leistungsvolumens sowie der erforderlichen Anpassung des Umlagesatzes U2<sup>8</sup>:

- In Deutschland gibt es insgesamt rund 3,7 Mio. selbstständig Tätige (Stand 2024, Statista).
- Davon sind etwa 1,2 Mio. Frauen selbstständig tätig (2024, BMBSFSJ).
- Im gebärfähigen Alter befinden sich davon durchschnittlich 332.000 Frauen (Mittelwert von 1999 bis 2021, IfM).
- Es werden jährlich rund 27.000 Geburten von selbstständig tätigen Frauen verzeichnet (Durchschnitt 1999 bis 2021, IfM).
- Das durchschnittliche Bruttojahreseinkommen selbstständig erwerbstätiger Frauen liegt bei 31.200 Euro (2020, IfM).
- Bei einer Erstattung von 70 % des Bruttoeinkommens würde die durchschnittliche Krankengeldzahlung pro Tag 60,87 Euro betragen („kalendertäglicher Regelohn“).
- Es wird eine durchschnittliche Ausfallzeit von 80 Tagen außerhalb der Schutzfrist zugrunde gelegt.
- Das durchschnittliche Jahreseinkommen dient als Berechnungsgrundlage.
- Das Einkommen wird für die Beitragsberechnung bis zur Höhe der für die Gesetzliche Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt.
- Für die Berechnung wird von 27.000 Entbindungen jährlich ausgegangen.
- Der jährliche Finanzierungsaufwand beträgt rund 138 Millionen Euro (einschließlich Verwaltungskostenersatz).

Es wird angenommen, dass die Krankenkassen für den Verwaltungsaufwand eine Erstattung in Höhe von 5 % der jährlichen Auszahlungssumme erhalten. Diese Verwaltungskostenpauschale soll die bei der Verwaltung und Auszahlung der vorgesehenen Leistungen entstehenden Kosten decken und einen reibungslosen Ablauf gewährleisten, ohne dass Mittel der jeweiligen Krankenkasse verwendet werden (Ausschluss von Quersubventionierung).

Im vorgeschlagenen Modell würden die ergänzenden Leistungen für selbstständig erwerbstätige Frauen während Schwangerschaft und Mutterschaft ohne weitere Veränderung der Beitragsregelungen aus der bestehenden Umlage U2 finanziert. Die Abwicklung der Leistungen könnte über die jeweils zuständige Krankenkasse erfolgen.

Auf Basis der Gesamtsumme der rentenversicherungspflichtigen Bruttoarbeitsentgelte in Höhe von etwa 1.640 Milliarden Euro (2024) würde sich ein durchschnittlicher Zuschlag auf die bisher individuell festgelegten Umlagesätze für die U2 von circa 0,0084 Prozentpunkten ergeben.

Alternativ könnten die Einnahmen selbstständig Erwerbstätiger zusätzlich in die Finanzierung der Umlagekasse U2 einbezogen werden. Insoweit wäre dann eine zusätzliche verpflichtende Umlage zu erheben. Auf Basis der Gesamtsumme der rentenversicherungspflichtigen Bruttoarbeitsentgelte (inkl. Unternehmerlohn) in Höhe von ca. 1.756 Mrd. Euro (2024) würde sich dann ein durchschnittlicher Zuschlag auf die bisher kassenindividuell vorliegenden Umlagesätze für die U2 von ca. 0,0079 Prozentpunkten ergeben.

Derzeit liegt die Spanne der Umlagesätze für die Umlagekasse U2 bei den Krankenkassen zwischen 0,20 % und 0,59 %.

---

<sup>8</sup> Die Modellannahmen beruhen auf Stichtagsbetrachtungen bzw. Jahreswerten, sofern keine abweichenden Angaben gemacht werden.

Wenn die finanzielle Absicherung selbstständiger Frauen während Schwangerschaft und Mutterschaft in das Umlagesystem U2 integriert würde, könnte ein zusätzlicher Bundeszuschuss aus Steuermitteln den entstehenden Mehrbedarf ganz oder teilweise ausgleichen. Ein Bundeszuschuss würde dem Schutzauftrag des Staates entsprechen und für Gleichbehandlung sorgen. Die Absicherung von Mutterschaft ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, von der auch die Gesellschaft profitiert.

### Organisation

Die U2 wird bereits durch die Krankenkassen verwaltet. Die bei der jeweiligen Krankenkasse versicherten Frauen erhalten bei schwangerschaftsbedingtem Verdienstausfall eine entsprechende Ausgleichszahlung.

Die Abläufe orientieren sich an den bestehenden Regelungen zum Beitrag und für die Erstattung der Entgeltfortzahlung bei den Arbeitnehmenden.

### **Weitere Maßnahmen**

#### Programme zur Rücklagenbildung

Schließlich schlägt die IKK classic vor, zu prüfen, ob wirtschaftliche Risiken für die Betroffenen durch Programme zur Förderung von Rücklagenbildung oder andere gezielte staatliche Unterstützung für die Finanzierung von Vertretungskräften während der Mutterschutzzeit reduziert werden könnten. Die Rücklagenbildung läge in der Verantwortung der selbstständig erwerbstätigen Frauen.

#### Aufklärung

Es ist darüber hinaus Aufgabe der Krankenkassen sowie der PKV-Unternehmen, Selbstständige über die Notwendigkeit einer Absicherung im Falle von Schwangerschaft und Mutterschaft zu beraten. Dies gilt unabhängig von der geltenden Rechtslage. So sollten Aufklärungskampagnen über existierende Ansprüche, Versicherungsoptionen und Fristen bestehende Informationslücken schließen.

### **Zusammenfassung**

Der Zweck des Mutterschutzes ist unter anderem, Frauen vor den wirtschaftlichen Folgen, die durch Schwangerschaft eintreten, zu schützen. Dieses Schutzziel hat einen Verfassungsrang<sup>9</sup> und betrifft selbstständig erwerbstätige Frauen wie Arbeitnehmerinnen gleichermaßen. Die Absicherung des Verdienstausfalls von selbstständig erwerbstätigen Frauen wegen schwangerschaftsbedingten Arbeitsverhinderungen erfordert daher eine entsprechende finanzielle Regelung (analog gesetzlicher, betriebsbedingter und individueller Beschäftigungsverbote). Dies trägt zur Sicherung von Arbeitsplätzen, der Unternehmensnachfolge und der Innovationskraft bei.

---

<sup>9</sup> Vgl. Art. 6 Abs. 4 GG

Vorteilhaft an der vorgeschlagenen Lösung ist, dass das bestehende Solidarsystem für die Leistungserweiterung genutzt werden würde. Die Verteilungsbasis ist breiter. Mit einem geringen Aufschlag (durchschnittlich 0,0084 Prozentpunkte) auf die bestehenden Umlagekosten könnten sehr bürokratiearm spezifische Schutzleistungen für Selbstständige während Schwangerschaft/Mutterschaft eingeführt werden. Nachteilig wäre die fehlende direkte finanzielle Beteiligung der selbstständig Erwerbstätigen.

Würde die Finanzierung solidarisch erweitert, indem auch selbstständig Erwerbstätige verpflichtend Beiträge zur Umlage leisten, würde die Finanzierung zwar gerechter verteilt. Es entstünde aber ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch die Beitragserhebung. Die Auswirkungen auf den Zuschlag zum Umlagesatz wären sehr gering (0,0079 Prozentpunkte statt 0,0084 Prozentpunkte).

**Dr. Christian Korbanka**

Leiter Politik

**IKK classic**

Kölner Straße 3, 51429 Bergisch Gladbach

[christian.korbanka@ikk-classic.de](mailto:christian.korbanka@ikk-classic.de)

Tel. +49 (0) 2204912-310011

Mobil +49 (0) 16096967971